



EIDGENÖSSISCHES POLITISCHES DEPARTEMENT
DÉPARTEMENT POLITIQUE FÉDÉRAL
DIPARTIMENTO POLITICO FEDERALE

p.B.15.50. - KH/zb

3003 Bern, den 17. Mai 1979

Bitte dieses Zeichen in der Antwort wiederholen
Prière de rappeler cette référence dans la réponse
Pregasi rammentare questo riferimento nella risposta

VERTRAULICH

- An die schweizerischen Botschaften

Staats- bzw. offizielle Besuche in Bern

Die Zahl von Staats- oder offiziellen Besuchen nimmt weltweit zu, und diese Tatsache wirkt sich auch in Bern rein numerisch aus. In diesem Zusammenhang möchten wir Sie allgemein auf folgendes hinweisen.

1. Der Bundesrat hat beschlossen, dass er ab sofort pro Jahr - d.h. in einem Zeitraum von 12 Monaten - nur je einen Staatsbesuch empfangen wird. Solche Besuche sind für 1979 und 1980 bereits fest vereinbart. Wollen Sie bei allfälligen an Sie herangetragenen Sondierungen betreffend die Möglichkeit eines Staatsbesuches in der Schweiz dieser Tatsache Rechnung tragen.

2. Ueber "offizielle Besuche" kann vom Departement selbst entschieden werden, und die prinzipielle Frage der Opportunität bzw. des Zeitpunktes ist mit der zuständigen Direktion bzw. Politischen Abteilung zu diskutieren und zu bereinigen. (Wir sind Ihnen aber dankbar, wenn Sie bereits bei der ersten unverbindlichen Sondierung unsern Protokolldienst durch Kopie orientieren, damit wir die von uns geführte "Langzeit-Grobplanung" à jour halten können und rechtzeitig auf allfällige Kollisionsmöglichkeiten zwischen von verschiedenen Diensten angepeilten Besuchsterminen aufmerksam werden.)



- 2 -

Vom Standpunkt des Protokolls aus bitten wir Sie, dabei folgendes zu beachten.

Der Ausdruck "offizieller Besuch" kann vor allem in der dritten Welt von Land zu Land, von Besucher zu Besucher verschiedene Bedeutung haben. Es gilt deshalb, von allem Anfang an völlige Klarheit darüber zu schaffen, was für ein Besuch damit gemeint ist: ein streng formeller offizieller Besuch, oder z.B. ein Arbeitsbesuch, oder z.B. ein Höflichkeitsbesuch. Während ein auch in seiner Form "offizieller" Besuch eine Reihe von formalen, protokollarischen Akten und mithin eine ausreichende Vorbereitungszeit bedingt (weil auch ausserhalb des EPD stehende Dienste, zwecks Organisation der Sicherheit und der Logistik, kontaktiert und in die Vorbereitung eingegliedert werden müssen), kann ein offizieller Besuch, dessen Schwergewicht aber nicht auf formellen Aeusserlichkeiten, sondern auf Arbeitssitzungen liegt, und erst recht ein "Höflichkeitsbesuch" (der natürlich auch implizit einen gewissen "offiziellen" Charakter trägt) mit relativ geringem Aufwand und Umtrieben auch in kürzerer Frist auf die Beine gestellt werden.

Bei potentiellen Besuchern vor allem - wie gesagt - aus der dritten Welt fehlt vielfach der Sinn für diese für die Vorbereitung des Besuches wichtigen Unterschiede. Es kommt vor, dass für einen Besuch, der vom EPD als Höflichkeitsvisite akzeptiert und eingeplant ist, im letzten Moment Begrüssung durch einen Bundesrat, militärische Ehren, Staatsbanketts etc. etc. verlangt werden - alles Dinge, die kurzfristig nicht mehr organisiert werden können. Dies führt jeweils zu unangenehmen Situationen, die letzten Endes für die bilateralen Beziehungen nachteilig sein könnten.

Wir bitten Sie deshalb, unter allen Umständen vorbeugend, d.h. vor der verbindlichen Festlegung des Datums, klar und eindeutig abzuklären, was der potentielle Besucher von seinem Besuch in Bern erwartet, damit wir hier in Bern auf Grund der uns jeweils zur Verfügung stehenden Möglichkeiten - sie sind natürlich, wenn im vorgesehenen Zeitraum schon andere formell-offizielle

- 3 -

Besuche anstehen, beschränkt - Stellung nehmen können. Es scheint in jedem Fall besser, auf hochfliegende Besuchspläne gar nicht erst verbindlich einzutreten, wenn wir in Bern im vorgesehenen Zeitraum, wegen bereits eingegangener anderweitiger Verpflichtungen, nicht in der Lage sind, sie zu realisieren.

3. Wieder vor allem in Staaten der dritten Welt herrschen, wie die Erfahrung zeigt, gelegentlich verschwommene Vorstellungen über das staatsrechtlich-völkerrechtliche Verhältnis der geographischen Begriffe "Bern/Genf/Schweiz". Ein Besuch in Genf wird ohne weiteres mit einem Besuch in der Schweiz gleichgestellt und umgekehrt, und es wird jeweils mit grosser Selbstverständlichkeit angenommen, Bundesrat oder EPD würden zum Empfang eines Besuchers, dessen Besuchszweck primär Genf gilt, in Cointrin aufmarschieren. Wenn ein Besuch bei einer internationalen Organisation in Genf durchgeführt wird und anschliessend noch ein Höflichkeitsbesuch in Bern vorgesehen ist, wird trotzdem erwartet, dass der Bundesrat den Gast bereits in Genf betreue und logiere etc. etc. Wir bitten Sie, wenn bei Ihnen die Möglichkeit eines Besuches in der Schweiz sondiert wird, wobei auch von "Genf" die Rede ist, auch in dieser Hinsicht auf Klarheit und Eindeutigkeit zu dringen und (wo nötig) diskreten Nachhilfeunterricht zu erteilen.

4. Ceterum censeo (gilt für alle Besuche jeder Art): Der Bernerhof, der die Kassenschlüssel verwaltet, ist nach wie vor äusserst knauserig. Wir bitten um Kenntnisnahme und um wohlwollendes Verständnis.

L 21. Mai 79 08

Kopien an:

Sekretariat CFA + WR
Politische Abteilungen I, II, III
Verwaltungsdirektion
Völkerrechtsdirektion
BFA, EE, HHH

Protokolldienst



(Kaufmann)